Arbeitspapier 01 · Basiswissen

Gesetzliche Erbfolge

Wer rückt in den Nachlass ein?

Mit dem Tod geht das vererbliche Vermögen als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über (§ 1922 BGB). Dazu zählen das Eigentum an Sachen und Forderungen. Für Nachlassverbindlichkeiten haftet der Erbe nach § 1967 BGB. Die gesetzliche Erbfolge greift ein, soweit ein wirksames Testament oder ein Erbvertrag die Erbfolge offenlässt. Der Erbschein weist eine Erbenstellung aus. Er begründet sie nicht.

Verwandte nach Ordnungen und Stämmen

Zur ersten Ordnung gehören die Abkömmlinge. Solange auch nur ein Angehöriger dieser Ordnung erbt, kommen Eltern und Geschwister als Angehörige der zweiten Ordnung nicht zum Zug (§§ 1924, 1925, 1930 BGB). Jedes Kind bildet mit seinen Nachkommen einen Stamm. Ein lebendes Kind schließt seine eigenen Nachkommen aus. Ist es vorverstorben, teilen sich seine Kinder den auf diesen Stamm entfallenden Anteil. Deshalb zählt man zuerst die vertretenen Kindesstämme und verteilt erst danach innerhalb eines Stammes.

Ehegatte und Güterstand

Neben Abkömmlingen erhält der Ehegatte nach § 1931 Abs. 1 BGB ein Viertel. Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, kommt im Fall gesetzlicher Erbfolge ein Viertel des gesamten Nachlasses hinzu (§ 1371 Abs. 1 BGB). Wie viel Vermögen jeder während der Ehe erwirtschaftet hat, spielt für diese Erhöhung keine Rolle. Bei Gütertrennung erben neben einem oder zwei Kindesstämmen der Ehegatte und jeder Stamm zu gleichen Teilen (§ 1931 Abs. 4 BGB). Neben drei oder mehr Stämmen bleibt es für den Ehegatten beim Viertel.

Beispiel zur Erbquote

Ein verwitweter Vater hinterlässt eine Tochter und drei Enkel. Die drei sind die Kinder seines vorverstorbenen Sohnes. Die Tochter erbt die Hälfte, jeder Enkel ein Sechstel. Eine Quote beziffert die Beteiligung am gesamten Nachlass. Wer die Hälfte erbt, kann deshalb vor der Auseinandersetzung grundsätzlich weder die Hälfte eines Kontoguthabens für sich einziehen noch einen bestimmten Gegenstand für sich beanspruchen (§§ 2032, 2039, 2042 BGB).

Gesetzestexte zum Nachlesen § 1924 BGB · § 1931 BGB · § 1371 BGB · § 2032 BGB

Arbeitspapier 02 · Basiswissen

Form und Widerruf des Testaments

Letzter Wille und Testierform

Eine letztwillige Verfügung setzt voraus, dass der Erblasser die Erbfolge verbindlich regeln will. Ein Entwurf kann inhaltlich vollständig sein und dennoch nur der Vorbereitung dienen. Für das ordentliche Testament stehen zwei Formen zur Verfügung (§ 2231 BGB). Beim öffentlichen Testament erklärt der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen oder übergibt ihm eine Schrift mit der Erklärung, sie enthalte seinen letzten Willen (§ 2232 BGB). In diesem Verfahren darf die Schrift maschinenschriftlich abgefasst sein.

Das eigenhändige Testament

Wer privat testiert, muss den Verfügungstext selbst mit der Hand schreiben und unterschreiben (§ 2247 Abs. 1 BGB). Die Unterschrift schließt den Text räumlich ab und lässt erkennen, dass der Erblasser die Erklärung verantwortet. Ein Ausdruck, den er lediglich unterzeichnet, wahrt diese Form nicht. Ort und Datum sind Sollangaben. Fehlt die Zeitangabe und hängt die Gültigkeit davon ab, ob das Testament zu einem bestimmten Zeitpunkt errichtet wurde, kommt es darauf an, ob sich der Zeitpunkt anderweitig feststellen lässt (§ 2247 Abs. 5 BGB).

Wie ein früheres Testament seine Wirkung verliert

Der Erblasser kann eine Verfügung in einem neuen formgültigen Testament ausdrücklich widerrufen (§§ 2253, 2254 BGB). Auch ohne ausdrücklichen Widerruf hebt ein späteres wirksames Testament frühere Anordnungen auf, soweit beide einander widersprechen (§ 2258 Abs. 1 BGB). Daneben steht der Widerruf durch Vernichten oder Verändern der Testamentsurkunde in Aufhebungsabsicht (§ 2255 BGB). Ein versehentlich zerstörtes Blatt wirft dagegen vor allem die Beweisfrage auf, wie sein Inhalt festgestellt werden kann.

Beispiel mit zwei Urkunden

Im Januar setzt eine Erblasserin ihren Neffen formgültig zum Alleinerben ein. Im Mai vermacht sie ihrer Nachbarin formgültig ein Gemälde. Beides lässt sich erfüllen. Der Neffe erbt, die Nachbarin erhält einen Anspruch auf Übertragung des Bildes. Für jede einzelne Anordnung kommt es darauf an, ob sie neben der früheren Bestand haben kann. Schließt ein wirksames Testament einen Abkömmling von der Erbfolge aus, kommt für ihn ein Pflichtteilsanspruch in Geld gegen den Erben in Betracht (§ 2303 Abs. 1 BGB).

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2232 BGB · § 2247 BGB · § 2255 BGB · § 2258 BGB

Arbeitspapier 03 · Basiswissen

Gemeinschaftliches Testament

Zwei letzte Willen in einer Urkunde

Ehegatten können gemeinschaftlich testieren (§ 2265 BGB). Dasselbe gilt für eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG). Bei der eigenhändigen Form genügt es, dass ein Ehegatte die gemeinsame Erklärung vollständig von Hand schreibt und unterschreibt und der andere sie eigenhändig mitunterzeichnet (§ 2267 BGB). Ob zwei Anordnungen voneinander abhängen, ist eine Frage des Inhalts. Die gemeinsame Unterschrift allein entscheidet sie noch nicht.

Wer beerbt wen?

Setzen Ehegatten sich gegenseitig zu Erben ein und soll nach dem Tod des Überlebenden ein Dritter das beiderseitige Vermögen erhalten, spricht § 2269 Abs. 1 BGB im Zweifel für die Einheitslösung. Der Überlebende wird Vollerbe. Sein eigenes und das ererbte Vermögen bilden einen Nachlass, aus dem später der Schlusserbe erwirbt. Möglich ist auch eine Trennungslösung. Dann wird der Überlebende Vorerbe des zuerst Verstorbenen, und dessen Vermögen bleibt als besondere Vermögensmasse dem Nacherben vorbehalten.

Wechselbezüglichkeit und Bindung

Für jede betroffene Verfügung ist ihr Gegenstück zu bestimmen. Hätte der eine Ehegatte seine Verfügung ohne die des anderen getroffen? Verneint die Auslegung das, sind die Verfügungen wechselbezüglich (§ 2270 Abs. 1 BGB). Bleiben Zweifel, hilft unter den Voraussetzungen des § 2270 Abs. 2 BGB die gesetzliche Auslegungsregel. Zu Lebzeiten beider erfordert der einseitige Widerruf eine persönlich abgegebene, notariell beurkundete Erklärung, die dem anderen zugehen muss (§§ 2271 Abs. 1, 2296 BGB). Mit dem ersten Todesfall erlischt das Widerrufsrecht grundsätzlich. Der Überlebende kann sich durch Ausschlagung des ihm Zugewendeten von seiner Verfügung lösen (§ 2271 Abs. 2 BGB).

Beispiel zum Änderungsvorbehalt

Darf die Überlebende laut Testament „die Quoten unserer Kinder verändern“, kann sie den Kindern unterschiedliche Erbteile zuweisen. Ob sie darüber hinaus eine außenstehende Person einsetzen darf, richtet sich nach der Reichweite der Klausel. Eine bloße Befugnis zur Quotenänderung trägt einen Austausch der Begünstigten für sich genommen nicht.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2267 BGB · § 2269 BGB · § 2270 BGB · § 2271 BGB

Arbeitspapier 04 · Basiswissen

Bindung durch Erbvertrag

Was im Erbvertrag bindet

Der Erblasser schließt den Erbvertrag grundsätzlich persönlich und mit dem anderen Vertragsteil bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Notar (§§ 2274, 2276 Abs. 1 BGB). Auch zwei nicht miteinander verwandte Personen können einen Erbvertrag schließen. Die Parteien können insbesondere eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis vertragsmäßig anordnen (§ 2278 BGB). Daneben kann dieselbe Urkunde einseitige Verfügungen enthalten (§ 2299 BGB). Welche Bindung gewollt ist, ergibt sich aus dem Vertragsinhalt.

Spätere Anordnungen von Todes wegen

Eine spätere Verfügung von Todes wegen ist unwirksam, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde (§ 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB). Deshalb ist die konkrete Kollision zu benennen. Wer einem Vertragserben nur die Hälfte versprochen hat, kann die freie Hälfte grundsätzlich noch testamentarisch vergeben. Eine vertragliche Alleinerbeneinsetzung lässt für eine widersprechende zweite Alleinerbeneinsetzung keinen Raum. In Betracht kommen die einvernehmliche Aufhebung (§ 2290 BGB) oder ein wirksamer Rücktritt, etwa aufgrund eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts (§ 2293 BGB).

Geschäfte zu Lebzeiten

Der Vertragserbe erwirbt vor dem Erbfall kein Eigentum am Vermögen des Erblassers. Dieser darf über sein Vermögen weiter verfügen (§ 2286 BGB). Verkauft er einen Gegenstand zum Marktpreis, tritt wirtschaftlich die Gegenleistung an dessen Stelle. Ein nach dem Verkauf verbliebener Erlös gehört beim Tod zum Nachlass. Gibt der Erblasser das Geld für seinen Lebensunterhalt aus, hat der Vertragserbe regelmäßig keinen Ersatzanspruch.

Schenkung und Beeinträchtigungsabsicht

§ 2287 Abs. 1 BGB gibt dem Vertragserben nach dem Erbfall unter besonderen Voraussetzungen einen persönlichen Anspruch gegen den Beschenkten. Zuerst ist zu klären, ob und in welchem Umfang eine Schenkung vorliegt. Erst dann stellt sich die Frage, ob der Erblasser seine Freiheit missbraucht hat, um den Vertragserben zu beeinträchtigen. Übernimmt der Empfänger etwa eine werthaltige Pflegepflicht, kann schon dies den unentgeltlichen Anteil vermindern. Auch ein nachvollziehbares lebzeitiges Eigeninteresse kann gegen einen Missbrauch sprechen (BGH, Urteil vom 28. September 2016, IV ZR 513/15). Der Erwerb des Beschenkten bleibt wirksam. Der Anspruch richtet sich auf Herausgabe nach Bereicherungsrecht.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2278 BGB · § 2286 BGB · § 2287 BGB · § 2289 BGB

Arbeitspapier 05 · Basiswissen

Auslegung und Anfechtung

Was hat der Erblasser erklärt?

Bei einem einseitigen Testament ist der wirkliche Wille des Erblassers bei Errichtung maßgeblich (§ 133 BGB). Dazu gehören sein Sprachgebrauch, seine persönlichen Beziehungen und der Anlass der Verfügung. Solche Umstände dürfen auch außerhalb der Urkunde liegen. Die Auslegung muss jedoch an etwas anknüpfen, das im Testament wenigstens angedeutet ist. Sind mehrere Deutungen möglich, ist im Zweifel diejenige vorzuziehen, bei der die Verfügung Erfolg haben kann (§ 2084 BGB).

Falsche Bezeichnung oder falsche Vorstellung?

Schreibt jemand „mein Neffe Florian“, obwohl der einzige so gemeinte Neffe Fabian heißt, kann die Auslegung eine bloße Falschbezeichnung ergeben. War dagegen Florian als Person gewollt, weil der Erblasser ihm irrtümlich eine bestimmte Hilfeleistung zuschrieb, hat der Erblasser genau den Menschen bezeichnet, den er bedenken wollte. Jetzt stellt sich eine andere Frage. Hätte er bei zutreffender Kenntnis dieselbe Verfügung getroffen?

Gründe der Anfechtung

§ 2078 Abs. 1 BGB erfasst den Irrtum über den Erklärungsinhalt und den Fall, dass der Erblasser die Erklärung so gar nicht abgeben wollte. § 2078 Abs. 2 BGB erfasst auch eine ursächliche Fehlvorstellung oder Erwartung über einen Umstand sowie eine widerrechtliche Drohung. Für den Motivirrtum genügt weder eine objektiv falsche Annahme noch die bloße Enttäuschung eines Angehörigen. Die irrige Vorstellung muss die konkrete Verfügung bestimmt haben.

Erklärung und Folgen

Anfechten darf grundsätzlich, wem die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zugutekommt (§ 2080 Abs. 1 BGB). Bei einer Erbeinsetzung muss die Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen (§ 2081 Abs. 1 BGB). Die Jahresfrist läuft ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes, nach dem Erbfall. Nach 30 Jahren seit dem Erbfall ist die Anfechtung ausgeschlossen (§ 2082 BGB). Eine wirksame Anfechtung beseitigt die betroffene Verfügung rückwirkend. Andere Verfügungen können fortbestehen (§ 2085 BGB). Welche Person nun erbt, bestimmt sich nach den verbleibenden Anordnungen und ergänzend nach dem Gesetz.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2078 BGB · § 2080 BGB · § 2081 BGB · § 2082 BGB

Arbeitspapier 06 · Basiswissen

Anfall und Ausschlagung

Erwerb schon mit dem Erbfall

Die Erbschaft fällt dem kraft Gesetzes oder Verfügung von Todes wegen Berufenen mit dem Tod an (§§ 1922, 1942 BGB). Er muss sie weder beantragen noch ausdrücklich annehmen. Die Annahme hat eine andere Wirkung. Sie beendet das Recht zur Ausschlagung (§ 1943 BGB). Annahme kann auch in einem Verhalten liegen, das den endgültigen Willen zur Übernahme erkennen lässt. Wer nach einem Todesfall lediglich die Wohnung gegen einen Wasserschaden sichert, bringt damit für sich genommen noch keinen solchen Willen zum Ausdruck.

Fristbeginn und Fristende

Die Frist beträgt regelmäßig sechs Wochen. Sie beginnt mit Kenntnis vom Erbanfall und vom Grund der Berufung. Bei Berufung durch Verfügung von Todes wegen läuft sie frühestens ab deren Bekanntgabe durch das Nachlassgericht (§ 1944 Abs. 1 und 2 BGB). Sechs Monate gelten, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland hatte oder der Erbe sich bei Fristbeginn im Ausland aufhält (§ 1944 Abs. 3 BGB). Der Tag des fristauslösenden Ereignisses wird nicht mitgezählt. Eine Wochenfrist endet mit Ablauf des namensgleichen Wochentags. Fällt das Ende auf einen Samstag, Sonntag oder am Erklärungsort anerkannten allgemeinen Feiertag, tritt der nächste Werktag an seine Stelle (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB).

Form und Empfang

Die Ausschlagung ist gegenüber dem Nachlassgericht zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form zu erklären (§ 1945 Abs. 1 BGB). Bei einem notariell beglaubigten Schriftstück kommt es auf den rechtzeitigen Eingang beim zuständigen Gericht an. Auch das Nachlassgericht am gewöhnlichen Aufenthalt des Erklärenden darf die Erklärung entgegennehmen (§ 344 Abs. 7 FamFG). Eine einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Wer tritt an die Stelle des Ausschlagenden?

Nach wirksamer Ausschlagung richtet sich die weitere Berufung so, als hätte der Ausschlagende beim Erbfall nicht gelebt (§ 1953 BGB). Bei einem Testament ist nach einem eingesetzten Ersatzerben zu suchen (§ 2096 BGB). Bei gesetzlicher Erbfolge können etwa die Kinder des Ausschlagenden nachrücken. Verstreicht die Frist ohne wirksame Erklärung, gilt die Erbschaft als angenommen (§ 1943 BGB).

Gesetzestexte zum Nachlesen § 1943 BGB · § 1944 BGB · § 1945 BGB · § 1953 BGB

Arbeitspapier 07 · Basiswissen

Erbengemeinschaft und Nachlassforderungen

Wem gehört der Nachlass?

Beerben mehrere Personen denselben Erblasser, wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben (§ 2032 BGB). Der Erbteil beziffert die Beteiligung an dieser Vermögensmasse. Selbst bei gleichen Quoten setzt sich das Eigentum an einer Nachlasssache nicht aus frei verfügbaren Bruchteilen der einzelnen Miterben zusammen. Die gemeinschaftliche Bindung erfasst auch Geldforderungen. Eine Forderung von 12.000 Euro zerfällt beim Tod ihres Gläubigers also nicht automatisch in mehrere kleinere Forderungen.

Wer darf eine Forderung einziehen?

§ 2039 Satz 1 BGB gestattet jedem Miterben, die gesamte Nachlassforderung im eigenen Namen geltend zu machen. Der Antrag muss auf Leistung an alle Erben lauten. Auf diese Weise kann ein Miterbe verhindern, dass eine Forderung verjährt, auch wenn die übrigen Erben untätig bleiben. Der Schuldner kann grundsätzlich nur an alle Erben gemeinschaftlich mit befreiender Wirkung leisten. Eine von allen erteilte Einziehungsermächtigung kann die Zahlung an einen einzelnen Miterben ermöglichen.

Verwalten und verfügen

Die Verwaltung steht den Erben gemeinschaftlich zu. Für Maßnahmen ordnungsmäßiger Verwaltung kann die nach Erbteilen berechnete Mehrheit entscheiden. Jeder Miterbe darf allein notwendige Erhaltungsmaßnahmen treffen (§ 2038 BGB). Beispiel hierfür ist die provisorische Sicherung eines im Sturm abgedeckten Dachs. Über einen Nachlassgegenstand verfügen die Erben nach § 2040 Abs. 1 BGB grundsätzlich gemeinsam. Die Befugnis eines Einzelnen, eine Forderung zugunsten aller einzuklagen, verleiht ihm daher noch keine Befugnis, sie für eigene Rechnung zu veräußern.

Übertragung und Auseinandersetzung

Ein Miterbe kann seinen gesamten Erbteil durch notariell beurkundeten Vertrag übertragen (§ 2033 Abs. 1 BGB). Die erwerbende Person tritt in seine vermögensrechtliche Stellung am Nachlass ein. Die persönliche Eigenschaft, Erbe des Verstorbenen zu sein, wird nicht übertragen. Über einen vermeintlichen Anteil an einem einzelnen Nachlassgegenstand kann der Miterbe dagegen nicht verfügen (§ 2033 Abs. 2 BGB). Soll etwa eine bestimmte Violine endgültig einer Miterbin gehören, können die Erben ihr die Violine gemeinsam im Zuge der Auseinandersetzung zuweisen und übereignen.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2033 BGB · § 2038 BGB · § 2039 BGB · § 2040 BGB

Arbeitspapier 08 · Basiswissen

Vor- und Nacherbschaft

Zwei Erben desselben Erblassers

Bei der Nacherbfolge bestimmt der Erblasser, dass zunächst der Vorerbe und später der Nacherbe sein Erbe sein soll (§ 2100 BGB). Der Vorerbe erwirbt den Nachlass mit dem ersten Erbfall. Beim Nacherbfall geht die Erbschaft auf den Nacherben über (§ 2139 BGB). Beide leiten ihr Recht vom ursprünglichen Erblasser ab. Das eigene Vermögen des Vorerben folgt beim Tod seiner eigenen Erbfolge. Die Unterscheidung wird praktisch, wenn die Kinder des Vorerben andere Personen sind als die eingesetzten Nacherben.

Grundstücksgeschäfte auf der Zeitachse

Der Vorerbe kann einen Kaufvertrag über ein ererbtes Grundstück schließen. Die davon zu trennende Eigentumsübertragung bedarf der Auflassung und Eintragung. Bei einem unbefreiten Vorerben ist diese Verfügung zunächst wirksam. Mit dem Nacherbfall wird sie insoweit unwirksam, wie sie das Recht des Nacherben vereitelt oder beeinträchtigt (§ 2113 Abs. 1 BGB). Selbst ein angemessener Kaufpreis lässt die Beschränkung für Grundstücke nicht entfallen. Zu prüfen bleiben insbesondere eine Zustimmung des Nacherben und der Schutz eines gutgläubigen Erwerbers (§ 2113 Abs. 3, § 892 BGB). Der Nacherbenvermerk im Grundbuch macht die Beschränkung für den Erwerber erkennbar (§ 51 GBO).

Befreiung und Ersatzgegenstände

Der Erblasser kann den Vorerben von der Beschränkung des § 2113 Abs. 1 BGB befreien (§ 2136 BGB). Die Schranke für unentgeltliche Verfügungen in § 2113 Abs. 2 BGB bleibt auch für einen befreiten Vorerben bestehen. Zum Bestand der Vorerbschaft gehören grundsätzlich auch Werte, die der Vorerbe durch ein Geschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt (§ 2111 Abs. 1 BGB). Diesen Austausch von Nachlassgegenstand und Ersatzwert nennt man dingliche Surrogation.

Beispiel zum Ersatzwert

Ein Vorerbe verkauft eine ererbte Maschine und kauft mit dem Erlös ein anderes Gerät für den Nachlass. Soweit der Erwerb auf Nachlassmitteln beruht, gehört das neue Gerät zur Vorerbschaft. Für den Nacherbfall lohnt es sich daher, zwei Bestandslisten zu führen. Eine erfasst das Eigenvermögen des Vorerben, die andere den Nachlass einschließlich der Ersatzgegenstände.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2100 BGB · § 2111 BGB · § 2113 BGB · § 2136 BGB

Arbeitspapier 09 · Basiswissen

Vermächtnis und Auflage

Erbe oder Vermächtnisnehmer?

Der Erbe tritt mit dem Tod in die vererblichen Rechtspositionen des Verstorbenen ein (§ 1922 BGB). Der Vermächtnisnehmer erhält einen bestimmten Vermögensvorteil (§ 1939 BGB). Maßgeblich ist der Wille, der aus der Verfügung hervorgeht. Wendet jemand einer Person sein ganzes Vermögen oder einen Bruchteil davon zu, spricht dies für eine Erbeinsetzung. Bei der Zuwendung einzelner Gegenstände spricht die Zweifelsregel des § 2087 Abs. 2 BGB für ein Vermächtnis. Verteilt der Erblasser nahezu sein gesamtes Vermögen gegenständlich, kann die Auslegung aber ergeben, dass er damit seine Erben bestimmen wollte.

Wie der Vermächtnisnehmer das Zugewendete erhält

Das Vermächtnis verschafft einen Anspruch gegen den Beschwerten (§ 2174 BGB). Beschwert werden können Erben und Vermächtnisnehmer. Fehlt eine abweichende Anordnung, trifft die Verpflichtung den Erben (§ 2147 BGB). Bei einer vermachten beweglichen Sache schuldet er regelmäßig Einigung über den Eigentumsübergang und Übergabe (§ 929 Satz 1 BGB). Solange die Übereignung aussteht, kann der Bedachte seinen Anspruch bereits aus dem Vermächtnis herleiten. Ein Herausgabeanspruch aus Eigentum nach § 985 BGB setzt hingegen voraus, dass er Eigentümer geworden ist.

Wer kann die Ausführung einer Auflage verlangen?

Mit einer Auflage kann der Erblasser den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten, ohne einem anderen ein eigenes Recht auf die Leistung zuzuwenden (§ 1940 BGB). § 2194 BGB legt fest, wer die Vollziehung verlangen darf. Dazu gehören der Erbe, der Miterbe und derjenige, dem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zugutekäme. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, kann auch die zuständige Behörde tätig werden.

Beispiel zur Auslegung

„Mein Bruder hat der Stadtbibliothek 5.000 Euro auszuzahlen. Sie soll den Betrag von ihm verlangen können.“ Das spricht für ein Vermächtnis. „Mein Bruder soll für 5.000 Euro Bücher an frei wählbare Bibliotheken verteilen“ spricht dagegen für eine Auflage. Für die Einordnung ist entscheidend, wem der Erblasser ein eigenes Forderungsrecht einräumen wollte.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 1940 BGB · § 2087 BGB · § 2174 BGB · § 2194 BGB

Arbeitspapier 10 · Basiswissen

Vollmacht über den Tod hinaus

Wer handelt nach dem Erbfall für wen?

Eine transmortale Vollmacht gilt bereits zu Lebzeiten und nach dem Tod des Vollmachtgebers fort. Eine postmortale Vollmacht wird erst mit dessen Tod wirksam. Bei einer fortgeltenden Vollmacht vertritt der Bevollmächtigte nach dem Erbfall die Erben in Bezug auf den Nachlass. Aus der Vollmacht selbst erwirbt er weder eine Erbenstellung noch das Guthaben auf dem Konto. Für den Umfang seiner Vertretungsmacht ist die erteilte Vollmacht auszulegen (§§ 164, 167 BGB).

Auftrag und Vollmacht

Ein Auftrag regelt im Innenverhältnis, welche Geschäfte der Beauftragte für den Auftraggeber besorgen soll. Der Tod des Auftraggebers beendet den Auftrag im Zweifel nicht (§ 672 Satz 1 BGB). Die Vollmacht regelt, welche Erklärungen der Beauftragte im Außenverhältnis wirksam abgeben kann. Ihr Erlöschen richtet sich grundsätzlich nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Sie ist nach Maßgabe des § 168 BGB widerruflich. Eine der Bank gegenüber erteilte Außenvollmacht bleibt ihr gegenüber grundsätzlich wirksam, bis ihr das Erlöschen angezeigt wird (§ 170 BGB). Kennt die Bank das Erlöschen oder muss sie es kennen, entfällt der Schutz (§ 173 BGB).

Kontobelastung und Erfüllung

Eine bereits zu Lebzeiten entstandene Zahlungspflicht gehört regelmäßig zu den Nachlassverbindlichkeiten, für die der Erbe haftet (§ 1967 BGB). Ob der Gläubiger Zahlung verlangen kann, beantwortet noch nicht die Frage, ob die Bank eine bestimmte Überweisung dem Konto belasten darf. Der Zahlungsvorgang bedarf der Autorisierung (§ 675j BGB). Fehlt sie, muss die Bank das belastete Konto nach Maßgabe des § 675u BGB wiederherstellen. Wurde dagegen eine geschuldete Überweisung wirksam veranlasst, tritt Erfüllung regelmäßig mit der endgültigen Gutschrift beim Gläubiger ein (§ 362 Abs. 1 BGB).

Beispiel zur Reichweite

Eine Kontovollmacht kann eine Bevollmächtigte zur Bezahlung einer offenen Handwerkerrechnung berechtigen. Ob sie damit auch ein Grundstück für die Erben verkaufen dürfte, ergibt sich allein aus dem Umfang der Vertretungsmacht. Eine auf Bankgeschäfte beschränkte Vollmacht deckt den Grundstückskaufvertrag nicht.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 168 BGB · § 170 BGB · § 672 BGB · § 675u BGB

Arbeitspapier 11 · Basiswissen

Pflichtteil und Auskunft

Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Ein durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossener Abkömmling kann vom Erben die Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils verlangen (§ 2303 Abs. 1 BGB). Auch der Ehegatte und unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Eltern kommen in Betracht. Eine Enkelin ist etwa ausgeschlossen, soweit ihr Elternteil, der sie bei gesetzlicher Erbfolge verdrängen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt (§ 2309 BGB). Geschwister gehören nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten. Der Anspruch entsteht mit dem Erbfall und richtet sich auf Geld. Der Berechtigte erhält weder eine Stimme bei der Verwaltung noch einen Anspruch auf bestimmte Erinnerungsstücke.

Wie aus dem gesetzlichen Erbteil ein Geldbetrag wird

Zunächst wird die Erbquote bestimmt, die ohne Verfügung von Todes wegen gälte. Die Hälfte davon ist die Pflichtteilsquote. Sie wird mit dem für den Pflichtteil maßgeblichen Reinnachlass multipliziert. Bestand und Wert richten sich nach dem Zeitpunkt des Erbfalls (§ 2311 Abs. 1 BGB). Von den Aktiva sind die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten abzuziehen. Ein Beispiel mit einem verwitweten Elternteil und drei Kindern ergibt für ein enterbtes Kind eine gesetzliche Quote von 1/3 und eine Pflichtteilsquote von 1/6. Bei 90.000 Euro Reinnachlass sind das 15.000 Euro.

Was sich durch den Güterstand ändert

Bei Zugewinngemeinschaft ist zu klären, was der überlebende Ehegatte tatsächlich erhält. Wird er weder Erbe noch Vermächtnisnehmer, richtet sich auch der Pflichtteil anderer Berechtigter nach seinem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil (§ 1371 Abs. 2 BGB). Neben Kindern beträgt der für ihn anzusetzende Anteil dann ein Viertel. Ein tatsächlich geschuldeter güterrechtlicher Ausgleich mindert den für die Pflichtteilsberechnung verfügbaren Nachlass. Die pauschale Erbteilserhöhung aus § 1371 Abs. 1 BGB darf in dieser Konstellation nicht zusätzlich eingerechnet werden.

Wie der Berechtigte Bestand und Wert erfährt

Der pflichtteilsberechtigte Nichterbe kann vom Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses, seine Zuziehung bei der Aufnahme des Verzeichnisses, ein amtliches oder notarielles Verzeichnis und die Ermittlung von Gegenstandswerten verlangen (§ 2314 BGB). Inventar und Wertgutachten beantworten verschiedene Fragen. Ein Verzeichnis weist etwa aus, welche Münzen zur Sammlung gehören. Was die Sammlung am Todestag wert war, kann eine sachverständige Bewertung klären. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Nachlass.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 1371 BGB · § 2303 BGB · § 2311 BGB · § 2314 BGB